Stadt Gladbeck

Gladbeck, 08.11.2019

**Vorlage Nr. 19/0401**

Federf. Stadtamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

| **Vorlage für den** | Berichterstatter | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
|---|---|---|---|---|
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | Stadtbaurat Dr. Kreuzer | Entscheidung | 21.11.2019 | 6 |

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bebauungsplan Nr. 179 Gebiet: Kirchhellener Straße/A31**
**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 BauGB**
**Photovoltaik Freiflächenanlage**

**Begründung:**

Die Stadt Gladbeck sieht sich in einer dem öffentlichen Interesse verbundenen, klimapolitischen Verantwortung, die erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu gehören auch Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung. Zwar sind PV-Anlagen auf Dachflächen bestehender Gebäude die ökologischere Ausführungsvariante. Dementsprechend sind auf den meisten öffentlichen Gebäuden der Stadt Gladbeck bereits PV-Module installiert. Jedoch sind auch geeignete Freiflächen in Betracht zu ziehen.

Ein Eignungspotenzial stellt sich oftmals in Korridoren entlang liniengebundener Infrastruktureinrichtungen dar. So können einzelne kürzere Abschnitte, z.B. an den Bundesfernstraßen, in Frage kommen. Der Verlauf der A 31 über das Stadtgebiet Gladbecks ist durch verschiedene Nutzungen (z.B. Gewerbegebiet, Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen) geprägt. Nur ein begrenzter Teil, der an der BAB 31 gelegenen Flächen, weisen nach den überörtlichen Planungen und tatsächlichen Nutzungen geeignete Bedingungen zur Festsetzung von solarer Energieerzeugung auf. Die Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetztes (EEG) stellen durch die Förderungsbedingungen eine weitere Grundlage für die Standortauswahl dar. So beschränkt das EEG die besondere Förderung für solare Energieerzeugungsanlagen auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern zum Rand der befestigten Fahrbahn.

Die Verwaltung wurde im Sommer des Jahres von der OPTIMA Immobilien- und Projektvermittlung GmbH als Vorhabenträger kontaktiert, die eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten möchte. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 110m-Korridors

| **Mitzeichnungen** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Bürgermeister:<br><br>Datum:<br>_____ | Erster Beigeordneter:<br><br>Datum:<br>_____ | Stadtkämmerer:<br><br>Datum:<br>_____ | Beigeordnete<br><br>Datum:<br>_____ | Stadtbaurat:<br><br>Datum:<br>_____ | Rechtsamt:<br><br>Datum:<br>_____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

entlang der Autobahn A 31 und umfasst insgesamt eine Fläche von rund ca. 5,49 ha. Es liegt im Stadtteil Gladbeck-Rentfort, Gemarkung Gladbeck, Flur 130 und 131 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grenze des Flurstücks 191 der Flur 131 und die Grenzen des einbezogenen Flurstücks 192 der Flur 131,
- im Osten durch die Verkehrsflächen der angrenzenden Gemeindestraße des Abzweigs der Kirchhellener Straße,
- im Süden durch die Grenze des Flurstücks 175 der Flur 130,
- im Westen durch die Grenzen der Flurstücke 175, 174 und 173 der Flur 130 und der Flurstücke 193 und 192 der Flur 131 an die Flurstücke der Autobahn.

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche von rund 4,0 ha eine PV-Freiflächenanlage sowie die dafür erforderlichen Trafostationen zu errichten. Die Module sollen auf Pfosten aufgeständert werden, die in den Boden gerammt werden, so dass keinerlei zusätzliche Versiegelungen durch Fundamente o.ä. erforderlich werden.

Um das projektierte Vorhaben realisieren zu können, ist es notwendig, entsprechendes Planrecht zu schaffen. Dafür ist die Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne erforderlich. Neben der FNP-Änderung muss ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen enthalten. Darüber hinaus sind Festsetzungen für eine, den Geltungsbereich zur übrigen Landschaft abgrenzenden, Eingrünung vorgesehen. Diese linienhaften Strukturelemente werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit können der abgrenzende Charakter als auch die Maßgabe zum Schutz der umliegenden Landschaft bauplanungsrechtlich gesichert werden. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3 „Rentfort“. Aufgrund dessen werden Gespräche mit dem Kreis Recklinghausen als Unterer Naturschutzbehörde (UNB) geführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 Gebiet: „Kirchhellener Straße/A31“ erfolgt im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine [x]

folgende [ ]

**Ergebnisrechnung**

| **Ertrag** | **€** |
|---|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

| **Aufwand** | **€** |
|---|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| *darin enthalten:* | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

**investiver Finanzplan**

| **Einzahlung** | **€** |
|---|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| *darin enthalten:* | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| **Auszahlung** | **€** |
|---|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen: [ ] zur Verfügung [ ] nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine [ ]

folgende [x]

Während PV-Anlagen im Betrieb kein $CO_2$ freisetzen, muss eine gesamtheitliche Betrachtung auch die Herstellung der Anlage und ihre Entsorgung berücksichtigen. Betrachtet man den Lebenszyklus einer in Deutschland betriebenen Photovoltaik-Anlage, so entstehen ca. 50 Gramm $CO_2$-Äquivalent pro erzeugter kWh Solarstrom.

Die kleinklimatischen Funktionen der bisherigen Freifläche wird eingeschränkt. Ein Umweltbericht wird im Verfahren erstellt.

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

1. Für das Gebiet Kirchhellener Straße/A31 wird innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 08.11.2019 vorgesehenen Grenzen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 179 gem. § 2 Abs. 1 und § 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Der Bürgermeister
I.V.

Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

---

In der Sitzung des
☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: